



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 10

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

RECHTSSICHERHEIT BEI DER ABSCHAFFUNG DES PFLEGEREGRESSES HERSTELLEN!

Im Juni 2017 wurde im Nationalrat kurzfristig das Verbot des Pflegeregresses mittels Verfassungsbestimmung mit breiter Mehrheit (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne, TS) beschlossen.

Ab 1.1.2018 ist es den Ländern untersagt auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen. Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen und ErbInnen. Laufende Verfahren sind einzustellen.

Im Gegenzug erhalten die Länder jährlich 100 Mio. € zusätzlich über den Pflegefonds. Rund 40.000 Menschen sind von der Abschaffung des Pflegeregresses betroffen. Der Beschluss ist unzweifelhaft ein sozialpolitischer Meilenstein.

Aufgrund der kurzfristigen Einigung im Parlament wurde dem Bundesgesetzgeber ausdrücklich die Kompetenz übertragen, nähere klarstellende Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage zu schaffen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Daher werden in der Praxis die Bestimmungen von den Bundesländern unterschiedlich vollzogen und auch in der Lehre von ExpertInnen nicht einheitlich interpretiert. Es bestehen mehrere Auslegungsvarianten, wie die Übergangsbestimmung in § 707 Abs 2 Satz 2 ASVG, dass „laufende Verfahren ... einzustellen sind“ nun handzuhaben ist.

Klar ist, dass Verfahren betreffend Ersatzansprüche für Kosten in stationären Einrichtungen, die erst ab 1.1.2018 entstanden sind, jedenfalls nicht geführt werden dürfen.

Nicht klar ist, welche Verfahren, die Pflegeleistungen vor 1.1.2018 betreffen, nun tatsächlich eingestellt werden müssen bzw nicht mehr geführt werden dürfen.

Dürfen Verlassenschaftsverfahren oder sonstige Durchsetzungsverfahren für vor dem 1.1.2018 erbrachte Pflegedienstleistungen weitergeführt oder neu eingeleitet werden? Müssen Kinder/ErbInnen das geerbte Haus nun doch verkaufen, um Pflegeleistungen, die vor 1.1.2018 erbracht wurden, zu bezahlen? Müssen Kinder/ErbInnen eine vereinbarte Ratenzahlung für Pflegeleistungen vor 1.1.2018 weiterleisten, obwohl keine Verfahren mehr geführt werden dürfen ab 1.1.2018? Dürfen rechtskräftig festgestellte Kosten auch ab 1.1.2018 (weiter) durchgesetzt werden? Diese und viele weitere Fragen stellen sich in der Praxis.

Die Rechtsunsicherheit ist groß. Langwierige Verfahren sind die Folge.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Die beschriebenen unterschiedlichen Herangehensweisen in den Bundesländern bzw deren Sozialhilfeverbänden vergrößern diese Unsicherheit und erzeugen bei den Betroffenen das Gefühl großer Ungerechtigkeit.

Der Bundesgesetzgeber hat es mit der neuen verfassungsgesetzlichen Kompetenz in der Hand, einheitliche Vorgaben zu schaffen, um klarzustellen, welche Verfahren nun weiterhin geführt werden dürfen und welche nicht. Dabei muss darauf geachtet werden, dass vergleichbare Sachverhalte gleichartige Rechtsfolgen nach sich ziehen. Es sollte nicht vom Zufall (etwa des Zeitpunkts der Einleitung von Hereinbringungsmaßnahmen des Landes) abhängig sein, ob auf Angehörige zurückgegriffen werden kann oder nicht.

Nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung könnte man die Ansicht vertreten, die Abschaffung des Regresses würde nur für Menschen in Pflegeeinrichtungen gelten. Um keine krasse Ungleichbehandlung zu begehen, ist es jedenfalls geboten, das Verbot des Regresses auch für Menschen mit Behinderung anzuwenden, die in einer wie auch immer gearteten Einrichtung stationär betreut werden. Auch dies sollte der Bundesgesetzgeber ausdrücklich klarstellen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher von der Bundesregierung und den im Nationalrat vertretenen Parteien

- **die bestehende Rechtsunsicherheit für die betroffenen Menschen zu beseitigen, in dem eine eindeutige gesetzliche Klarstellung getroffen wird, welche Verfahren ab 1.1.2018 nicht mehr geführt werden dürfen und einzustellen sind. Dafür ist dem Nationalrat sobald als möglich eine Regierungsvorlage zuzuleiten, in der von der verfassungsgesetzlich geschaffenen Kompetenz des Bundes, nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage zu treffen, Gebrauch gemacht wird;**
- **bei der Umsetzung der Abschaffung des Pflegeregresses muss außerdem darauf Bedacht genommen werden, dass Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen ebenso erfasst sind.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig